

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190), in der ab dem 1. September 2025 geltenden Fassung

Praxisklassen an Mittelschulen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2025/2026 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **68 000 €** anzusetzen. Die Kosten sind mit 22 667 € dem ersten und 45 333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 41 000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (mindestens erfolgreicher Abschluss der Mittelschule) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).